Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TecClean GmbH

für die Erstellung von Analysen zur technischen Sauberkeit

§ 1 Geltung unserer Geschäftsbedingungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der TecClean GmbH, nachfolgend „wir“, „uns“ oder „unser Unternehmen“ genannt, gelten uneingeschränkt für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie bilden die alleinige Grundlage sämtlicher Angebote, Aufträge, Prüfungen, Dienstleistungen, Lieferungen, sonstiger Leistungen und jeglicher geschäftlicher Interaktionen. Dies gilt auch dann, wenn in einzelnen Fällen auf die AGB nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir ausdrücklich nicht an. Dies gilt selbst dann, wenn diesen Bedingungen nicht explizit widersprochen wird. Unsere AGB haben uneingeschränkten Vorrang vor allen etwaigen Bedingungen des Auftraggebers und gelten ausschließlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart oder von uns schriftlich zugestimmt wurde.

(3) Sämtliche zwischen uns und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen, die zur Ausführung des Vertrages notwendig, nützlich oder zweckmäßig sind, werden ausschließlich in den schriftlichen Vertragsunterlagen wie Auftrag, Auftragsbestätigung oder E-Mail-Korrespondenz festgehalten. Mündliche Nebenabreden, telefonische Absprachen oder informelle Zusagen besitzen nur dann Rechtswirkung, wenn sie von uns schriftlich oder elektronisch bestätigt wurden.

(4) Mit der Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber verbindlich, dass er diesen AGB zustimmt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Jede Auftragserteilung gilt automatisch als Anerkennung der Geltung unserer AGB, unabhängig davon, ob der Auftraggeber die AGB im Detail zur Kenntnis genommen hat.

(5) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern und nur für geschäftliche Zwecke. Sie finden Anwendung auf alle künftigen Geschäfte mit demselben Auftraggeber, auch wenn in zukünftigen Verträgen nicht erneut ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

§ 2 Vertragsschluss, Angebote, Preise, Auftragsbestätigung

(1) Ein Vertrag kommt ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Telefonische, mündliche oder anderweitige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung unsererseits.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Preise, Leistungsumfang, Prüfstandards, Lieferzeiten, Fristen, Termine und sonstige Vertragsbedingungen werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich, sofern ein Angebot vorausgegangen ist. Ein Angebot ist jedoch nicht zwingend erforderlich, um die Bindungswirkung der Auftragsbestätigung herzustellen. Mit Versand der Auftragsbestätigung beginnt die vertragliche Bindung automatisch, sodass wir unmittelbar mit der Leistungserbringung beginnen können.

(3) Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, ab Werk, ohne Verpackung und ohne weitere Nebenkosten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(4) Änderungen im Leistungsumfang, in der Prüfart, im Prüfstandard oder bei zusätzlichen Anforderungen können eine entsprechende Anpassung der Preise, Fristen und

sonstiger Bedingungen nach sich ziehen; solche Anpassungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
(5) Alle vertraglich geschuldeten Leistungen, Fristen, Standards und sonstigen Bedingungen ergeben sich aus Auftrag und Auftragsbestätigung. Im Zweifel gilt der Prüfstandard des zuletzt erteilten Auftrags; liegt kein solcher Standard vor, findet VDA 19.1 – 03.2015 und ISO 16232:2018 Anwendung.
(6) Mit Erteilung des Auftrags erkennt der Auftraggeber verbindlich an, dass er an die Bedingungen der Auftragsbestätigung und dieser AGB gebunden ist.
(7) Hinweis auf AGB im Auftrag: Dieser Auftrag erfolgt ausschließlich auf Grundlage unserer AGB. Die jeweils gültige Fassung (Stand: 12.02.2026) ist unter
https://www.tecclean.de/agb
abrufbar und wird auf Anfrage kostenfrei bereitgestellt. Mit Annahme des Auftrags durch den Auftraggeber gelten unsere AGB verbindlich als Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Prüfgegenstände, Prüfungen, Standards und Messunsicherheit
(1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von Prüfungen der vom Auftraggeber überlassenen Prüfgegenstände sowie die Erstellung eines schriftlichen Prüfberichts über die technische Sauberkeit dieser Prüfgegenstände.
(2) Die Anlieferung, Verpackung, Lagerung und Übermittlung der Prüfgegenstände obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, der sicherzustellen hat, dass die Prüfgegenstände unversehrt, unverfälscht und sicher bei uns eintreffen. Jede unsachgemäße Verpackung, unzureichende Kennzeichnung oder unsachgerechte Handhabung liegt vollständig in der Verantwortung des Auftraggebers.
(3) Die Prüfungen erfolgen nach den Standards, die im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung festgelegt sind. Soweit kein Standard vorliegt, gilt der Prüfstandard des letzten vergleichbaren Auftrags; liegt auch dieser nicht vor, findet VDA 19.1 – 03.2015 und ISO 16232:2018 Anwendung.
(4) Die Prüfungen erfolgen nach DIN EN ISO/IEC 17025, soweit unser Labor akkreditiert ist, und unter Verwendung kalibrierter und validierter Messgeräte, Software und Prüfsysteme.
(5) Die Durchführung der Analysen basiert auf den vom Auftraggeber übermittelten Informationen; wir übernehmen keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit dieser Informationen.
(6) Konformitätsaussagen und Prüfergebnisse werden ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit getroffen.
(7) Jede Abweichung, Zusatzleistung oder Sonderanforderung bedarf der schriftlichen Vereinbarung, die gegebenenfalls Preis- und Fristanpassungen nach sich zieht.

§ 4 Prüfberichte, Ergebnisse, Nutzungsrechte und Drittweitergabe
(1) Prüfberichte beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände und dürfen nur vollständig veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden; eine auszugsweise Nutzung ist untersagt.
(2) Wir behalten alle Urheber- und Nutzungsrechte an Prüfberichten, Analysen, Unterlagen und allen erstellten Dokumentationen.
(3) Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für interne Zwecke. Jede Weitergabe an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Die Zustimmung wird nicht unangemessen verweigert, wenn der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse nachweist (insbesondere Nachweispflichten gegenüber seinen Abnehmern oder behördlichen Stellen). Prüfberichte dürfen Dritten ohne Zustimmung des Prüflabors nicht zugänglich gemacht werden.
(4) Prüfberichte dienen ausschließlich dem Informationszweck des Auftraggebers; eine Haftung für Eignung, technische oder wirtschaftliche Entscheidungen, die auf den Prüfergebnissen beruhen, wird ausgeschlossen.
(5) Jede Veröffentlichung, Weitergabe oder Nutzung der Berichte außerhalb des vereinbarten Zwecks bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 5 Durchführung, Anlieferung, Lagerung, Archivierung und Subunternehmer

(1) Prüfgegenstände werden durch den Auftraggeber angeliefert; Kosten und Gefahr des Transports trägt der Auftraggeber. Eine ordnungsgemäße Verpackung, Kennzeichnung und Übergabe ist zwingend sicherzustellen, um Beschädigungen oder Verfälschungen der Prüfgegenstände zu vermeiden.

(2) Verpackung und Übergabe haben so zu erfolgen, dass keine Verfälschung der Untersuchungsergebnisse möglich ist. Wir können Hinweise zur sachgerechten Verpackung und Übergabe geben, die vom Auftraggeber zu beachten sind.

(3) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch gefährliche Prüfgegenstände, fehlerhafte Verpackung oder unzureichende Kennzeichnung entstehen. Alle bekannten Gefahrenhinweise sind uns rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach Abschluss der Analyse werden Prüfgegenstände zurückgegeben, entsorgt oder verschrottet. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übermittlung des Prüfberichts schriftlich eine andere Vorgehensweise anordnet, entscheidet das Prüflabor nach eigenem Ermessen, ob die Prüfgegenstände zurückgesandt (kostenpflichtig), entsorgt oder verschrottet werden. Sensible oder prototypische Prüfgegenstände, deren unautorisierte Weitergabe einen Schaden verursachen könnte, müssen vom Auftraggeber ausdrücklich zur qualifizierten Vernichtung beauftragt werden. Erfolgt keine Beauftragung, ist das Prüflabor berechtigt, die Prüfgegenstände im Rahmen handelsüblicher Recycling- oder Entsorgungsprozesse zu verarbeiten, wobei eine unautorisierte Weitergabe nach bestem Wissen verhindert wird. Eine Haftung für Eingriffe Dritter ist ausgeschlossen.

(5) Archivierung erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung; ansonsten werden Prüfgegenstände nach Abschluss der Analysen gemäß Absatz 4 behandelt.

(6) Sollte es erforderlich sein, Teile des Auftrags an externe Dienstleister (Subunternehmer) zu vergeben, informieren wir den Auftraggeber hierüber vor Ausführung der Tätigkeit und holen dessen schriftliche Zustimmung ein, soweit nicht zuvor eine generelle Zustimmung vereinbart wurde.

(7) Für Leistungen, die durch Subunternehmer erbracht werden, haften wir nur im Rahmen der branchenüblichen Sorgfalt nach DIN EN ISO/IEC 17025. Der Auftraggeber erkennt an, dass wir nicht für leichte Fahrlässigkeit der Subunternehmer haften, soweit die Auswahl, Beauftragung und Überwachung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(8) Jegliche Ansprüche des Auftraggebers gegen Subunternehmer sind über uns geltend zu machen; wir sorgen im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs für deren Durchsetzung.

(9) Sollte der Auftraggeber einen Auftrag stornieren, der teilweise an Subunternehmer vergeben wurde, können anfallende Stornierungskosten der Subunternehmer als durchlaufender Posten an den Auftraggeber weiterberechnet werden.

§ 6 Versand, Rücksendung und Gefahrübergang

(1) Die Rücksendung der Prüfgegenstände erfolgt unversichert und ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Jegliche Transportart oder -mittel werden nach unserem Ermessen ausgewählt, um eine sachgerechte und sichere Durchführung zu gewährleisten.

(2) Gleiches gilt für den Versand bei bestellter Filterarchivierung, qualifizierter Lagerung oder sonstiger besonderer Aufbewahrung. Wir sind berechtigt, die Versandart nach eigenem Ermessen zu wählen, um eine zweckmäßige, sichere und fachgerechte Durchführung zu gewährleisten, unabhängig davon, ob der Auftraggeber spezielle Vorgaben macht.

(3) Schäden, Verluste oder sonstige Beeinträchtigungen während des Versands gehen

vollständig zu Lasten des Auftraggebers, unabhängig davon, ob der Versand durch uns organisiert wurde oder nicht. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Transportschäden, Verzögerungen oder Verlust.
(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechende Versicherungen oder Schutzmaßnahmen eigenverantwortlich zu treffen, sofern er diese für erforderlich hält. Wir übernehmen keine Haftung für Transportschäden, Verlust, Verzögerungen oder sonstige Verspätungen, die auf höhere Gewalt, unvorhersehbare Ereignisse, Naturkatastrophen, Streiks, Pandemien, behördliche Maßnahmen oder sonstige außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind.
(5) Versand- und Transportkosten werden grundsätzlich separat in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung anders geregelt.

§ 7 Rückgabe, Weiterverwendung, Entsorgung und Vernichtung der Prüfgegenstände

(1) Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nach Abschluss der Analysen behandelten Prüfgegenstände aufgrund chemischer Unverträglichkeiten, mechanischer Veränderungen, Prüfvorgängen oder sonstiger Bearbeitung nicht mehr für den ursprünglich vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.
(2) Mit Übermittlung des Prüfberichts gilt die Prüfleistung als abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Frist zur Verfügung über die Prüfgegenstände. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen nach Übermittlung des Prüfberichts schriftlich mitzuteilen, ob die Prüfgegenstände zurückgesandt, entsorgt, verschrottet oder anderweitig zu behandeln sind.
(3) Erfolgt innerhalb der Frist keine schriftliche Weisung, gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug. In diesem Fall ist das Prüflabor berechtigt, die Prüfgegenstände nach eigenem Ermessen zurückzusenden (kostenpflichtig), zu entsorgen, zu verschrotten oder in anderer Form zu verwerten. Für jede angefangene Woche des Annahmeverzugs können Lagerkosten berechnet werden.
(4) Standardmäßig erfolgt die Entsorgung als Recycling durch Zuführung in den Wertstoffkreislauf. Sensible oder prototypische Prüfgegenstände, deren unautorisierte Weitergabe einen Schaden verursachen könnte, müssen vom Auftraggeber ausdrücklich zur qualifizierten Vernichtung beauftragt werden. Erfolgt keine Beauftragung, darf das Prüflabor die Prüfgegenstände im Rahmen handelsüblicher Recycling- oder Entsorgungsprozesse verarbeiten, wobei eine unautorisierte Weitergabe nach bestem Wissen verhindert wird. Eine Haftung für Eingriffe Dritter ist ausgeschlossen.
(5) Archivierung erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung; ansonsten werden Prüfgegenstände nach Abschluss der Analysen gemäß Absatz 4 behandelt.

§ 8 Zahlungsbedingungen, Sicherheiten und Verzugsfolgen

(1) Die vereinbarte Vergütung ist 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug per Banküberweisung zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
(2) Zahlungen erfolgen ausschließlich per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto. Andere Zahlungsarten wie Schecks, Lastschriften, Barzahlung oder elektronische Zahlungsmethoden werden nicht akzeptiert. Eine Gewähr für rechtzeitige Gutschrift oder Vorlage übernehmen wir nicht.
(3) Wir sind berechtigt, insbesondere bei neuen Kunden, zweifelhafter Bonität oder bei außergewöhnlichen Auftragsvolumina Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen oder Teilrechnungen zu verlangen, bevor wir Leistungen erbringen.
(4) Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder laufende Leistungen auszusetzen. Zusätzlich sind

Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen; höhere oder niedrigere Zinsen können angesetzt werden, wenn sie nachweislich zutreffen. Ferner behalten wir uns die Geltendmachung der Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von 40,00 EUR vor.
(5) Alle Kosten der Forderungsbeitreibung, einschließlich Mahn-, Inkasso- und Anwaltsgebühren, trägt der Auftraggeber vollständig.
(6) Gegenansprüche des Auftraggebers können nur aufgerechnet werden, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruhen.

§ 9 Gewährleistung
(1) Wir erbringen unsere Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der branchenüblichen Sorgfalt. Zufällige Ereignisse, Systemstörungen, messbedingte Störgrößen oder Umwelteinflüsse können Einfluss auf die Prüfergebnisse haben. Diese Störgrößen gelten nicht als Mangel der Leistung.
(2) Sollte unsere Leistung ausnahmsweise fehlerhaft sein, hat der Auftraggeber uns unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Hierfür sind, soweit erforderlich, neue Prüfgegenstände oder ergänzende Unterlagen bereitzustellen, um eine ordnungsgemäße Nachprüfung zu ermöglichen.
(3) Schlägt auch die zweite Leistungserbringung fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung angemessen mindern; im Falle völliger Untauglichkeit unserer Leistung erstatten wir die Vergütung vollständig zurück. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
(4) Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme, soweit nicht Leben, Körper, Gesundheit, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit betroffen sind. Diese Verjährungsfrist gilt auch für etwaige Nachbesserungen, sofern nicht gesetzlich zwingend längere Fristen vorgesehen sind.
(5) Alle Gewährleistungsansprüche setzen eine ordnungsgemäße, vollständige und zeitgerechte Mitwirkung des Auftraggebers voraus, einschließlich Bereitstellung der Prüfgegenstände, erforderlicher Dokumentationen und Informationen.

§ 10 Haftung
(1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, einschließlich der Handlungen unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.
(2) Für Schäden, die durch leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten entstehen (wesentliche Vertragspflichten), haften wir nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
(3) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, entgangene Aufträge oder sonstige mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
(4) Keine Haftung besteht für Schäden aufgrund höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Pandemien, Streiks, behördlicher Anordnungen oder vergleichbarer, unvermeidbarer Umstände, soweit diese Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs liegen.
(5) Unsere Haftung aus unerlaubter Handlung wird auf das gesetzlich zulässige Minimum beschränkt; Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
(6) Ansprüche gegen Subunternehmer, die im Auftrag unseres Unternehmens tätig werden, sind ausgeschlossen, soweit die Auswahl, Beauftragung und Überwachung ordnungsgemäß erfolgt ist. Der Auftraggeber stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Tätigkeit von Subunternehmern resultieren, soweit diese im Rahmen des Auftrags handeln.

§ 11 Rechtswahl

(1) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
(2) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet ausdrücklich keine Anwendung, um eine einheitliche Vertragsgrundlage nach deutschem Recht sicherzustellen.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand
(1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist unser Geschäftssitz in Friedrichshafen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
(2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, unser Geschäftssitz. Wir behalten uns vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen, um unsere Rechte effizient durchzusetzen.

§ 13 Datenschutz und Vertraulichkeit
(1) Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Vertragserfüllung und gemäß den Anforderungen der DSGVO. Der Auftraggeber stimmt der Verarbeitung personenbezogener Daten zu, soweit dies für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist.
(2) Wir verpflichten uns, alle Informationen technischer, geschäftlicher oder organisatorischer Natur, die wir während der Durchführung der Labortätigkeiten erhalten oder erstellen, vertraulich zu behandeln, insbesondere solche Daten, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) gelten.
(3) Ausgenommen von der Vertraulichkeit sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind, dem Auftraggeber bereits bekannt waren oder vom Auftraggeber öffentlich gemacht wurden.
(4) Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich in unserer Datenschutzerklärung, die auf Anfrage bereitgestellt wird.
(5) Der Auftraggeber stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer unbefugten Weitergabe vertraulicher Informationen resultieren, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln unsererseits beruhen.

§ 14 Änderungen der AGB
(1) Wir behalten uns vor, diese AGB zu ändern, sofern dies aufgrund gesetzlicher Änderungen, geänderter Rechtsprechung, Anpassungen an internationale Standards oder sonstiger wesentlicher Gründe erforderlich ist.
(2) Der Auftraggeber wird über Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch informiert.
(3) Erfolgt innerhalb der Frist kein schriftlicher Widerspruch, gelten die Änderungen als akzeptiert. Der Auftraggeber hat das Recht, im Falle eines Widerspruchs die Fortführung des bestehenden Vertragsverhältnisses zu beenden, sofern eine Einigung nicht erzielt wird.

§ 15 Salvatorische Klausel
(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
(2) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
(3) Diese AGB bilden die vollständige Grundlage aller Verträge zwischen dem Auftraggeber und der TecClean GmbH und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen.
(4) Abweichungen oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen, Bestätigungen per Telefon oder informelle Kommunikation entfalten keine vertragliche Wirkung, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt.
(5) Die AGB sind integraler Bestandteil aller Aufträge, Angebote und Verträge mit dem

Auftraggeber und gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn in einzelnen zukünftigen Verträgen nicht erneut auf sie Bezug genommen wird.

Stand 12.02.2026 TecClean GmbH